

## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

---

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006, einsehbar unter [www.swa-b.de](http://www.swa-b.de), haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

**Grundstückseigentümer**

**Erbbauberechtigte**

Name, Vorname bzw. Firma

für folgenden Netzanschluss:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Flur, Flurstück, Gemarkung

**dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer**

Name, Vorname bzw. Firma

**und der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NAV bzw. NDAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu.**

, den

---

**Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter**